

Handreichung - Schuljahr 2020/21-

Hygienekonzept – Handreichungen- überarbeitete Fassung ab 27.10. 2020

Folgende Regelung **müssen** beachtet werden:

- ✓ Die Schülerinnen und Schüler kommen **zeitnah** zum Unterrichtsbeginn in die Schule (soweit möglich max. 5-10 Minuten vor Unterrichtsbeginn). Die Zeit vor Unterrichtsbeginn sollte so gering wie möglich gehalten werden.
- ✓ Im Bereich der Eingänge befinden sich Desinfektionsspender, sodass die Kinder sich vor Betreten des Schulgebäudes die Hände desinfizieren können. Die Kinder werden vor Ort über die Handhabung informiert.
- ✓ Für alle Schülerinnen und Schüler wird von Seiten der Grundschule Aßlar eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich können auch eigene Alltagsmasken von den Kindern benutzt werden.
- ✓ Die Alltagsmasken müssen an den Unterrichtstagen mit in die Schule gebracht werden.

Eine grundsätzliche **Pflicht zum Tragen einer Maske** besteht:

- in den Pausen, auf dem Schulhof und auf dem Schulgelände
 - auf den Fluren
 - während des öffentlichen Schülertransports (Maskenpflicht) sowie an den Bushaltestellen
 - bei der Versorgung verletzter Kinder (findet in einem gesonderten Raum und besonderen Schutzvorkehrungen statt)
 - In allen Kursen mit Kindern aus mehreren Klassen (klassenübergreifend)
 - Im Lehrerzimmer ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung verpflichtend
 - Im Rahmen von Konferenzen etc. in Präsenzform ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung verpflichtend. Die Anzahl der im Raum befindlichen Personen richtet sich nach der Größe des Raumes.
 - o Lehrerzimmer: 8-10 Personen
 - o Aula: 20 Personen
 - o Turnhalle: bis 50 Personen
 - o Gemeindesaal: bis 50 Personen
- ✓ Im Unterricht besteht in der Regel **keine** Maskenpflicht. In Situationen, in denen der Sicherheitsabstand von 1,50 m unterschritten werden könnte, ist das Tragen der Alltagsmaske jedoch erforderlich:
 - vereinzelt im Unterricht im Rahmen von „Eins-zu-Eins – Erklärsituationen“
 - bei Kindern, die keine Distanz wahren können

- ✓ Eine Reinigung der Masken sollte mindestens alle 2 Tage erfolgen. Aus organisatorischen Gründen muss dies zu Hause erfolgen und kann nicht von der Schule übernommen werden.
Sollte ein Kind die Maske mehrfach vergessen, behalten wir uns vor, einen Unkostenbeitrag in Höhe von 2€ pro Maske zu erheben.
- ✓ Jede Maske muss mit dem Namen des Kindes versehen sein, damit es nicht zu Verwechslungen kommt.
- ✓ Kinder, die einen längeren Fußweg zur Schule haben und gemeinsam mit anderen Kindern gehen, sollen angehalten werden, eine Maske zu tragen.
- ✓ Die Pausen finden zeitversetzt und auf unterschiedlichen Schulhöfen statt. Die Pausenregeln werden mit jeder Gruppe ausführlich besprochen.
- ✓ Ein Abstand von mindestens 1,5 m zur nächsten Person ist auch mit Maske nach Möglichkeit unbedingt einzuhalten.
- ✓ Nach Möglichkeit sollten **konstante Lerngruppen** gebildet werden.
- ✓ Alle Lehrkräfte, die in mehreren Klassen unterrichten, tragen nach Möglichkeit eine Maske im Unterricht. Dies betrifft auch die THA- Kräfte.
- ✓ Eine FFP2-Maske sollte von den Lehrkräften im Fach - und Klassenunterricht getragen werden, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Da die Anzahl der uns zur Verfügung stehenden Masken limitiert ist, stehen jeder Lehrkraft pro Woche zwei Masken zur Verfügung.
- ✓ Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte mit **Krankheitsanzeichen** sollten zuhause bleiben. Eine Krankmeldung erfolgt vor Unterrichtsbeginn über das Sekretariat der Schule.
- ✓ Beim Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Sorgeberechtigten werden informiert. In Einzelfällen kann es erforderlich sein vor Ort Kontakt mit einem Kinderarzt aufzunehmen.
- ✓ Ein Verbot Schule/den Unterricht nicht besuchen zu dürfen „**Betretungsverbot**“ wird grundsätzlich vom Gesundheitsamt ausgesprochen und ist dringend zu beachten!
- ✓ In den Klassen- und Unterrichtsräumen muss alle 20 min für 2-3 Minuten „stoßgelüftet“ werden. (Ausgenommen sind Räume mit Lüftungssystem)
- ✓ Hierzu stellt die unterrichtende Lehrkraft einen „Wecker“. Während der Lüftungsphase können die Kinder ihre im Klassenraum befindlichen Jacken anziehen oder eine „Flitzepause“ etc. machen.
- ✓ Die Raamtüren bleiben wie bisher geöffnet. Die Griffe der Türen und Fenster sollten nach Möglichkeit nur von der Lehrkraft oder dafür ausgewählten, festgelegten Schülerinnen und Schülern angefasst werden.
- ✓ In den großen Pausen bleiben die Fenster und Türen im Raum geöffnet. (Stoßlüftung)
- ✓ In Unterrichtsräumen, die von mehreren Klassen genutzt werden, müssen am Ende der Stunde die Tische abgewischt werden.
- ✓ Die Kinder haben grundsätzlich feste Sitzplätze - beim Kursunterricht gibt es zudem feste Bereiche für die unterschiedlichen Klassengruppen.

- ✓ In allen Unterrichtsräumen sind Waschbecken mit Seife und Einmalhandtüchern vorhanden.
- ✓ Nach Möglichkeit sollten die Hände nach den Pausen sowie vor und nach dem Frühstück (Essen) sowie vor und nach dem Toilettengang gewaschen werden. Alternativ kann eine Händedesinfektion stattfinden. Dabei sind die bekannten Handhygiene-Regelungen bestmöglich einzuhalten.
- ✓ In den Sanitärbereichen werden vom Lahn-Dill-Kreis Seife, Papierhandtücher und Toilettenpapier zur Verfügung gestellt. Hier sind Abstandsmarkierungen angebracht. Eine Aufsichtsperson achtet in den Pausen darauf, dass die notwendigen Toilettenregeln eingehalten werden. Während der Unterrichtszeiten darf, falls erforderlich, nur ein Kind der jeweiligen Gruppe die Toilette aufsuchen. Nach Möglichkeit sollte der Gang auf die Toilette jedoch in den Pausen erfolgen.
- ✓ Kontrolle der Toilettennutzung (nur 1 Kind!)
 - Die Pausenaufsicht achtet während der Pause darauf, dass nicht mehrere Kinder gleichzeitig die Toilette aufsuchen.
 - Während der Unterrichtszeit muss ein Toilettenschild (jede Klasse hat ein Schild für die Jungen und ein Schild für die Mädchen) mitgenommen werden und an der Außentüre aufgehängt werden.
- ✓ Da die Gemeinschaftsräume (Umkleideräume, Duschen) in den Turnhallen vom Kreis mit sofortiger Wirkung geschlossen wurden, müssen die Schülerinnen und Schüler, an den Tagen mit Sportunterricht, mit den Sportsachen (angezogen) zur Schule kommen. Die Sportschuhe können vor Ort angezogen werden.
- ✓ Teilintegration von Kindern der IKL entfällt (nach Absprache evtl. vorzeitiger Übergang in die Regelklasse)
- ✓ Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit sind, da sie einer Risikogruppe zugehörig sind (Attest muss alle 3 Monate erneuert werden) oder sich als Kontaktperson in Quarantäne befinden, sind verpflichtet Ihre Unterstützung anzubieten:
 - Erstellung von Arbeitsmaterialsammlungen, Arbeits- und Wochenplänen etc.
 - Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Distanzunterricht
 - Durchführung von Förderangeboten oder Hausaufgabenbetreuung in kleinen Lerngruppen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln
 - Entwicklung digitaler Unterrichtseinheiten (z.B. Erklärvideo)
 - Korrekturarbeiten
- ✓ Übernahme von Verwaltungsaufgaben
- ✓ Die Schulen werden täglich in allen Bereichen gereinigt.
- ✓ Der Sport- und Musikunterricht findet unter besonderen Bedingungen statt.
- ✓ Eltern, die Ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, können Ihr Kind wie gewohnt am hinteren Eingang absetzen.
- ✓ Eltern ist das Betreten des Schulgebäudes und des Schulhofes, mit Ausnahme der Verwaltung, untersagt.
- ✓ Bitte beachten Sie, dass auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, **der Schulpflicht** unterliegen. Das bedeutet, dass Kinder, die nicht am

Präsenzunterricht teilnehmen können, verpflichtet sind, den Lernstoff in Absprache mit der Klassenlehrkraft zu Hause zu bearbeiten.

- ✓ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest muss **alle drei Monate** erneuert und vorgelegt werden.

Ihr Schulleitungsteam